

Tennisclub Oberding e. V.

Satzung

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein führt den Namen: **Tennis-Club (TC) Oberding (e.V.)**, seine Farben sind weiss/blau.
- (2) Er hat seinen Sitz in Oberding und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Verbandszugehörigkeit)

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V (BLSV), damit Mitglied des Bayerischen Tennisverbandes e.V. (BTV) und des deutschen Tennisbundes e.V. (DTB) und erkennt deren Satzung und Ordnung an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV, BTV und DTB vermittelt.

§ 3 (Vereinszweck)

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen
- (2) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere
 - a) Abhaltung von geordneten Tennissportübungen
 - b) Instandhaltung und Instandsetzung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Sportgeräte
 - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
 - e) Förderung der Jugendarbeit

§ 4 (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung um die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes selbstlos zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und kofessionell neutral.

§ 5 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied kann jede natürliche Personen werden.
- (2) Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- Vollmitglieder; sind spielende Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Jugendliche Mitglieder; sind spielende Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Fördernde Mitglieder (passive Mitglieder); sind nicht spielende Mitglieder, die die Interessen des Vereins unterstützen.
- Ehrenmitglieder; sind Personen die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.

(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Vorstandschaft zu beantragen. Bei beschränkt geschäftsfähigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Satzung des Vereins an.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuß zu. Dieser entscheidet endgültig.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

(6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt
- in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Satzung schuldig macht
- seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

(7) Über den Ausschluß entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuß. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Der ordentliche Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

(8) Wenn es die Interessen des Verein gebieten, kann der Vereinsausschuß seinen Beschluß schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

(9) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschieden hat.

(10) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in (6) genannten Gründen durch einen Verweis, oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von Euro 100,- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.

(11) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht auf der Anlage des Vereins unter Beachtung der Platz-, Haus- und Gastspielerordnung den Tennissport auszuüben, und die Vereinseinrichtungen zu benutzen,

sowie an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Gäste hierzu mitzubringen.

(2) Die Mitglieder sollen die Ziele des Vereins nach besten Kräften fördern. Die Einrichtungen des Vereins sind schonend und fürsorglich zu behandeln.

(3) Die Mitglieder haben die Pflicht, die in der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge, Gebühren und Umlagen fristgerecht zu bezahlen. Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, sind nicht spielberechtigt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsausschuß
- der Vereinsbeirat
- der Vorstand

§ 8 (Die Mitgliederversammlung)

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Versammlungsleitung übernimmt ein Vorstandsmitglied

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu behandeln:

- Berichte der Vorstandschaft und Ausschussmitglieder
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- Wahlen (soweit erforderlich) des Vorstandes, der Ausschussmitglieder, der Kassenprüfer
- Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen
- Beschluss über Festsetzung des Vereinsbeitrags
- Satzungsänderungen
- Beschwerden über Beschlüsse des Vereinsausschusses
- Auflösung/Fusion des Vereins
- Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuß, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Die Kassenprüfung ist von 2 Kassenprüfern jährlich vorzunehmen.

(6) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Mit Zustimmung des Mitglieds kann die Einladung auch über e-mail erfolgen. Sie muß die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft schriftlich einzureichen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung, oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Vorschlag abgelehnt. Wahlen sind geheim und schriftlich durchzuführen, es sei denn, es liegt nur

ein Wahlvorschlag vor und die wahlberechtigten Mitglieder wünschen die Wahl per Akklamation (Zuruf).

(9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

(10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder, oder auf Beschluß des Vereinsausschusses einzuberufen.

§ 9 (Der Vereinsausschuß)

(1) Der Vereinsausschuß besteht aus:

- den Mitgliedern des Vorstands
- dem Schriftführer
- dem Sportwart
- dem Jugendwart
- Pressewart und Öffentlichkeitsarbeit
- dem Internetverantwortlichen
- dem Festwart
- dem Damenwart
- dem Seniorenwart
- weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Funktionsträgern

Für alle Funktionen können bis zu 3 Personen gewählt werden.

(2) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuß stehen insbesondere die Rechte nach § 5 (4), (7) und (8) dieser Satzung zu.

(3) Dem Vereinsausschuß können durch die Mitgliederversammlung weitergehend Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

(4) Der Vereinsausschuß tritt mindestens 2 x im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

(6) Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 (Der Vereinsbeirat)

(1) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung eines Vereinsbeirates beschließen. Der Vereinsbeirat besteht aus mindestens 3, maximal 5 Mitgliedern. Ihm sollen Personen mit öffentlichem Ansehen und/oder Gründungsmitglieder und/oder Personen, die das besondere Vertrauen der Mitglieder genießen, angehören.

2. Die Mitglieder des Vereinsbeirates werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

3. Der Vereinsbeirat kümmert sich um alle wesentlichen Vereinsbelange und berät den Vorstand in der Vereinsführung. Auf Verlangen der Mehrheit der Vereinsbeiräte ist, innerhalb von 4 Wochen, eine gemeinsame Vorstandssitzung einzuberufen.

§ 11 (Der Vorstand)

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. und 3. Vorsitzenden und dem Schatzmeister des Vereins, wobei der 3. Vorsitzende auch zum Schatzmeister bestellt werden kann.

(2) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 2. und 3. Vorsitzende vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

(3) Im Innenverhältnis zum Verein gilt, daß der 2. und 3. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren oder länger von der Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuß innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann sich für die laufende Tätigkeit eine Geschäftsordnung geben. Verpflichtungsgeschäfte, für die die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind und die nicht auf einer unabwendbaren Notwendigkeit beruhen, dürfen den Betrag von 10% des Beitragsaufkommens des laufenden Geschäftsjahres nicht übersteigen.

(6) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlußgegenstandes bedarf es nicht. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 12 (Gebühren, Beiträge, Umlagen)

(1) Die Mitglieder zahlen Aufnahmegebühren, Beiträge, und erbringen Arbeitsleistungen nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Fälligkeit der Zahlungen legt die Vorstandschafft fest. Für nicht geleistete Arbeitsstunden werden Ersatzzahlungen fällig.

(2) Die Höhe der Beiträge ist zu differenzieren nach :

- Vollmitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern
- Fördermitgliedern.

Beitragsermäßigungen können festgelegt werden, für:

- Ehegatten, weitere Kinder
- in der Ausbildung befindliche, oder, z.B. Zivildienstleistende Vollmitglieder bis zur Vollendung des 27 Lebensjahres (Nachweise hierfür müssen unaufgefordert zum Jahresende der Vorstandschafft gegenüber erbracht werden).

§ 13: Ehrungen

Für besondere Verdienste in der Förderung und Verwirklichung der in § 3 beschriebenen Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszweckes, oder für langjährige Mitgliedschaft im TCO werden Auszeichnungen und Ehrungen ausgesprochen. Die Kriterien und Art der Auszeichnungen und Ehrungen werden in einer Ehrenordnung durch den Vereinsvorstand festgelegt.

§ 14 (Vereinsordnungen)

Der Vorstand ist ermächtigt, u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- Ehrenordnung
- Beitragsordnung
- Finanzordnung

- Geschäfts-/Verwaltungsordnung
- Jugendordnung
- Spiel- und Platzordnung.

§ 15 (Auflösung des Vereins)

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein.

(2) Zur Beschlußfassung ist eine 4/5 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

(3) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberding, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 (Mitteilungspflicht)

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 17: Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31. Januar 2014 beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wurde am 8.9.2014 unter der Registernummer VR 110132 (Fall 3) in das Vereinsregister München eingetragen.

Oberding, den 15. September 2014
Der Vorstand